

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. 2018/057

Beratungsfolge			Abstimmung			
Gremium		Datum		Ja	Nein	Enth
Hauptausschuss	nicht öffentlich	16.04.2018	Vorberatung			
Hospitalrat	nicht öffentlich	30.04.2018	Vorberatung			
Gemeinderat	öffentlich	14.05.2018	Beschlussfassung			

Vertrag über den Betrieb und die Förderung der Kinderkrippen freier Träger

I. Beschlussantrag

1. Dem Abschluss eines Krippenvertrags nach dem Muster in **Anlage 1** wird zugestimmt.
2. Den Anträgen des Waldorfvereins gem. Schreiben vom 09./12.12.2017 (**Anlage 2**) auf die Pauschal-Abrechnungen für die Vergangenheit und den Verzicht auf die Randzeiten wird nicht zugestimmt.
3. Die sich aus dem Krippenvertrag jeweils ergebenden Investitionskostenzuschüsse für die Krippengebäude im Gesamtbetrag in Höhe von 3.824.072 € werden bewilligt. Davon entfallen auf das Kinderhäusle 158.100 €, auf die KBZO-Kinderkrippe 53.300 €, auf die Waldorfkrippe 245.200 € und auf die Krippengebäude des Hospitals 3.367.500 €.
4. Sofern sich der Hospital für einen Verkauf der Kinderkrippe Talfeld entscheidet, ist die Stadt bereit, das Gebäude zu erwerben. Auf die Trägerschaft der Kinderkrippe Talfeld hat dies keine Auswirkungen.

II. Begründung

Kurzzusammenfassung

Die Stadt Biberach schließt mit den vier freien Trägern von Kinderkrippen (Bewohnergemeinschaft des Mehrgenerationenwohnens „Unter den Linden“ e. V., Stiftung KBZO, Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Biberach e. V., Der Hospital Biberach) den als **Anlage 1** beigefügten Vertrag über den Betrieb und die Förderung der jeweiligen Kinderkrippe ab. Der Vertrag sieht bei den Betriebskosten den gesetzlichen Mindestzuschuss in Höhe von 68 % der Betriebsausgaben sowie einen weiteren Zuschuss in Höhe von 55 % der nach Abzug der gesetzlichen Mindestförde-

rung und durch Elternbeiträge nicht gedeckten Betriebsaufwendungen vor. Die Höhe der Betriebsaufwendungen (Personal- und Sachaufwand) wird dabei für die Jahre ab 2018 pauschaliert, für die Jahre 2009 – 2017 wird auf der Grundlage der Ist-Personalkosten, pauschaler Sachkosten und der Ist-Elternbeiträge abgerechnet. Der Investitionskostenzuschuss für den Bau der geförderten Einrichtungen beträgt nach Abzug von Zuschüssen aus öffentlichen Kassen 85 % der Investitionsaufwendungen ohne die Kostengruppen 100 und 200. Für die Betriebskostenzuschüsse der Jahre 2009 - 2016 ergibt sich eine Nachzahlung in Höhe von rd. 2,5 Mio. €, die Investitionskostenzuschüsse für die trägereigenen Kinderkrippen betragen rd. 3,8 Mio. €.

III. Sachverhalt

1. Entwicklung

1.1. Mit der Drucksache 1/2016 vom 08.01.2016 wurde der Hauptausschuss mit einer Informationsvorlage über den Stand der internen Vorbereitungen der Gespräche mit den Krippenträgern und dem vorgesehenen Vertragsentwurf informiert. Nachdem in der Sitzung keine grundlegenden Kritikpunkte oder Änderungswünsche genannt wurden, haben wir den Vertragsentwurf am 25.01.2016 an die Krippenträger mit der Bitte um Prüfung weitergeleitet. Der Vertragsentwurf wurde zu diesem Zeitpunkt gegenüber dem Entwurf in der Vorlage in der weiteren Bearbeitung noch in nachstehenden Punkten modifiziert:

- Ziff. 3.1.2. Hier wurde ein zusätzlicher Absatz wg. der Aufnahme von Kindern aus anderen Bundesländern aufgenommen. Nachdem die Standortgemeinde hier keine Ausgleichszahlungen der Wohnsitzgemeinde geltend machen kann, muss der Träger diese Ausgleichszahlung leisten, da er die Aufnahme von Kindern steuert.
- Ziff. 4.2.1. Sind Stellenanteile nicht ganzjährig besetzt, werden diese zeitanteilig nicht berücksichtigt. Führen Personalkostenersätze Dritter zur Doppelfinanzierung von Personalstellen, sind die Personalkostenersätze bei der Abrechnung anzurechnen.
- Ziff. 5.1. Hier wurde ein Absatz eingefügt, der regelt, dass bis zum 31.12.2016 - jetzt 2017 - die Personalaufwendungen höchstens bis zur pauschalen Regelung nach Ziff. 4.2.1. anerkannt werden und sofern die tatsächlichen Personalkosten unter diesem Betrag liegen, nur die tatsächlichen Personalaufwendungen abgerechnet werden können. Auf die Berechnung der Sachkosten hat diese Regelung keine Auswirkungen.

Diese Regelung in 5.1. ist aus unserer Sicht geboten und angemessen, nachdem für den Personalaufwand der Vorjahre - im Gegensatz zum Sachaufwand - keine Rückstellungen gebildet werden müssen und auch keine rückwirkenden Gehaltszahlungen erfolgen. Sofern bei den Personalkosten die Ist-Zahlen über den Pauschalen liegen, obwohl

einzelne Träger unterhalb des TVöD vergüten, haben die Träger eigenständig Entscheidungen über die qualitative Personalausstattung getroffen, die über die Regelungen bei den Kindergärten hinausgehen. Die Träger konnten zum Zeitpunkt dieser Entscheidungen nicht davon ausgehen, dass der damit entstehende Mehraufwand von der Stadt Biberach als Standortgemeinde zum überwiegenden Teil finanziert wird.

1.2. Bis Ende April 2016 ging die letzte schriftliche Stellungnahme der Krippenträger zu dem verteilten Vertragsentwurf ein. Die Rückmeldungen betrafen im Wesentlichen die Themen:

- Aufnahme von Kindern aus anderen Bundesländern
- Qualitätsmanagement
- Zentrales Anmeldeverfahren, Aufnahmekriterien, Platzvergabe
- Mitwirkung der Stadt bei Betreuungsbausteinen und Schließtagen
- Personalaufwand - Qualität, Randzeit, Personalaufwand je Vollzeitstelle
- Hauswirtschaft
- Erwirtschaftung des Trägeranteils
- Investitionskostenzuschuss

Nicht thematisiert wurde die Regelung der Anrechnung der Ist-Personalkosten für die Jahre 2009-2016.

Anfang Juni 2016 gingen die Rückmeldungen der freien Träger an die am Vertragsentwurf beteiligten Ämter (Rechnungsprüfungsamt, Kämmereiamt, Gebäudemanagement) zur Stellungnahme. Parallel wurden die Auswirkungen der genannten Änderungswünsche zusammengestellt. Nach Abstimmung weiterer Details, der Beratung der Ergebnisse in der BK vom 04.10.2016 und der Berechnung der voraussichtlichen Kosten auf der Grundlage des aktuellen Vertragsentwurfs im Herbst 2016, erhielten die freien Träger am 11.11.2016 einen überarbeiteten Vertragsentwurf mit Stand 08.11.2016. Die Rechnungsergebnisse der Jahre 2009 – 2016 lagen uns zu diesem Zeitpunkt noch nicht vor.

1.3. Dieser Vertragsentwurf wurde am 06.12.2016 mit den freien Trägern in einem ersten Gespräch diskutiert. Nachdem einige Punkte aus den Rückmeldungen bereits in einen aktualisierten Vertragsentwurf übernommen wurden, konnte bei einigen weiteren Punkten Einvernehmen erzielt werden. Ein wesentliches Thema in diesem Stadium war die Erhöhung der Personalkostenpauschale. Nach dem ursprünglichen Entwurf waren die durchschnittlichen Personalaufwendungen je Vollzeitstelle der für den interkommunalen Kostenausgleich ermittelten Personalaufwendungen für das jeweilige Jahr die Berechnungsgrundlage. Die freien Träger haben übereinstimmend und nachvollziehbar darauf hinge-

wiesen, dass diese Berechnungsgrundlage nicht auskömmlich ist. Neue Bemessungsgrundlage ist nun das für Erzieherinnen im jeweiligen Kalenderjahr zum 01.07. maßgebliche Tabellenentgelt der Stufe 4 im TVöD zuzügl. einem Arbeitgeberzuschlag in Höhe von 30 %. Für das Jahr 2016 bedeutet dies z. Bsp. eine Erhöhung der Personalkostenpauschale von 46.000 € auf 52.600 € je Vollzeitstelle. Wir sehen in diesem Schritt ein großes Entgegenkommen gegenüber den freien Trägern, das auch ein Stück weit die Realität in den Einrichtungen anderer Träger widerspiegelt und gleichzeitig zusätzliche Möglichkeiten zur Gestaltung der Personalausstattung in ihren Einrichtungen eröffnet.

In diesem Zusammenhang haben wir darauf hingewiesen, dass sich durch die Erhöhung der Personalkostenpauschale der Sachkostenzuschlag von bisher 30 % auf die Personalkosten reduzieren muss, damit sich durch die Anpassung der Bemessungsgrundlage nicht automatisch höhere Sachkostenpauschalen ergeben.

Für andere Themen, z. Bsp. Anrechnung einer Randzeit, wurde eine nochmalige Prüfung vereinbart. Gleichzeitig wurde von der Verwaltung zugesagt, auf der Grundlage der Verständigung zu den Personal- und Sachkosten die „Abrechnungen“ für die zurückliegenden Jahre zu überarbeiten, damit aktualisierte Zahlen vorliegen. Diese Zahlen wurden den jeweiligen Krippenträgern Ende Jan. 2017 zur Verfügung gestellt.

1.4. Auf der o. g. Grundlage fand am 07.02.2017 ein weiteres Gespräch mit den freien Trägern statt. Dabei wurde zu den Punkten

- Öffnungszeiten / Schließtage
- Qualitätsmanagement
- Investitionskostenzuschuss
- Berechnung der pauschalierten Sachaufwendungen
- Inkrafttreten, Evaluation nun nach 3 Jahren

Einvernehmen erzielt. Bei der Höhe der Sachkostenpauschale bestand Konsens, dass diese durch die Erhöhung der Personalkostenpauschale von 30 % auf 26 % reduziert werden kann. Kein Konsens konnte mit dem Waldorfverein über die Anrechnung von Randzeiten in der Krippe erreicht werden. Hier wurde eine Nutzerfrequenzanalyse vereinbart, auf deren Basis dann die Personalausstattung an den Randzeiten bemessen werden kann.

Gleichzeitig wurden die Krippenträger gebeten, die Rechnungsergebnisse der Jahre 2009 - 2016 mitzuteilen. Bis Ende Juli 2017 lagen alle Rechnungsergebnisse der Krippenträger vor. Auf dieser Grundlage wurden die bisherigen Berechnungen entsprechend dem Stand des Vertragsentwurfs aktualisiert und Rückfragen erledigt. Mitte November 2017 erhielten die Krippenträger einen finalen Abrechnungsentwurf der Jahre 2009 - 2016 zur Prüfung. Die Gespräche hierzu fanden im Zeitraum Ende November 2017 bis Anfang Januar 2018 statt.

1.5. Ergebnisse der Gespräche

Der Krippenvertrag mit Stand 25.08.2017 ist aus unserer Sicht ausverhandelt. Die gegenüber dem ersten an die Krippenträger verteilten Entwurf mit Stand vom 19.01.2016 vorgenommenen Änderungen wurden im Rahmen des dargestellten Prozesses mit den Krippenträgern einvernehmlich besprochen. Dissens besteht noch mit dem Waldorfverein bei den Themen Randzeiten und Abrechnung nach Ist-Personalkosten für die Jahre 2009-2017.

1.5.1. Anrechnung von Randzeiten

Bei der Berechnung des Mindestpersonalschlüssels unterstellt der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) eine Randzeit im Umfang von 1 Std. je Gruppe und Tag. Randzeit ist die Zeit, in der nicht mehr als 50 % der Kinder einer Gruppe anwesend sind. In dieser Zeit ist eine Besetzung mit 1 Fachkraft ausreichend. Diese Regelung findet bei allen Kindertageseinrichtungen in Biberach Anwendung. Ausgenommen hiervon sind nur eingruppige Einrichtungen, da hier immer 2 Fachkräfte anwesend sein müssen.

Mit Schreiben vom 09./12.12.2017 (**Anlage 2**) hat der Waldorfverein in Ziff. 1 die Gründe dargelegt, warum aus seiner Sicht die Anrechnung einer Randzeit nicht gerechtfertigt ist.

Auf Grund der besonderen Situation in der Waldorfkrippe, in der bei zwei Krippengruppen zwei verschiedene Betreuungsbausteine angeboten werden, der geschilderten Abholsituation in der Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten und den Ergebnissen aus der Nutzerfrequenzanalyse haben wir dem Waldorfverein zugestanden, bei der Ganztagesgruppe ganztägig auf eine Randzeit zu verzichten und bei der VÖ-Gruppe lediglich am Morgen eine halbe Stunde Randzeit anzurechnen. Die Ergebnisse der Nutzerfrequenzanalyse lassen einen Betrieb mit 3 Fachkräften in der ersten halben Stunde am Morgen zu. Mit diesem Fachkraftschlüssel können 15 Kinder betreut werden. In der vorgelegten Nutzerfrequenzanalyse wurde diese Anzahl Kinder weder erreicht noch überschritten. Durch organisatorische Maßnahmen kann der Träger zudem festlegen, dass neben der Fachkraft in der Betreuung eine weitere Fachkraft in der Einrichtung ist und Vorbereitungszeit hat und somit bei Notfällen ggfs. sofort einspringen kann. Der Waldorfverein erfährt damit eine deutliche Verbesserung durch die Anrechnung von nur einer halben Stunde Randzeit für 2 Gruppen anstatt von 2 Stunden Randzeit. Dieses Entgegenkommen stellt aus unserer Sicht jedoch keine Ungleichbehandlung gegenüber den anderen Krippenträgern dar, sondern es wird die besondere Situation der Waldorfkrippe berücksichtigt.

Bei der eingruppigen Einrichtung Kinderhäusle und bei der Außengruppe des Hospitals in der Waldseer Str. wird keine Randzeit angerechnet. An den hospitälichen Standorten

Mühlweg und Talfeld ergeben sich durch die Vielzahl an Gruppen mehr Gestaltungsmöglichkeiten im Bereich Personal als in einer zweigruppigen Einrichtung. Beim KBZO wird ebenfalls eine Randzeit von 1 Stunde/Tag angerechnet, da die Krippe zusammen mit dem KBZO-Kindergarten als mehrgruppige Einrichtung geführt wird.

Sofern der Waldorfverein aus „Qualitätsgründen“ bei Krippen grundsätzlich keine Randzeiten anrechnen möchte, kann er diese Entscheidung als Träger selbstverständlich treffen und die daraus resultierenden Mehrkosten durch eigene Trägermittel finanzieren.

Der Wegfall der restlichen Randzeit mit 0,5 Std./Tag bedeutet im dargestellten Fall eine Erhöhung des Personalschlüssels um 0,07 Stellen. Bei durchschnittlichen Personalkosten in Höhe von 53.600 € (2017) entspricht dies einem Betrag von rd. 3.800 € - ohne Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Sachkostenpauschale.

Wird bei der VÖ-Gruppe des Waldorfvereins aus Qualitäts Gesichtspunkten auf die Anrechnung einer Randzeit verzichtet, müsste diese Regelung dann auch für alle anderen freien Krippenträger Anwendung finden und ggfs. auch auf die Kindergartengruppen im Stadtgebiet übertragen werden, da hier vergleichbar argumentiert werden kann.

Der Wegfall der Randzeit mit 1 Std./Tag (0,16 Stellen/Gruppe) über alle weiteren betroffenen Krippengruppen in Biberach hinweg bedeutet eine Erhöhung bei 13 Krippengruppen x 0,16 Stellen = 2,08 Stellen x 53.600 € (PK 2017) = 111.500 €. Zuzügl. der Aufwendungen für die Waldorkrippe würden sich die zusätzlichen Personalaufwendungen um rd. 115.000 €/Jahr erhöhen.

Wird der Wegfall der Randzeit auf die Gruppen in den Kindergärten übertragen, ergeben sich bei ca. 59 Gruppen rd. 10 zusätzliche Personalstellen mit zusätzlichen Personalaufwendungen in Höhe von ca. 536.000 €/Jahr.

Nachdem wir überzeugt sind, dass auch mit der von uns vorgeschlagenen Regelung eine gute und qualitätsvolle Krippenarbeit möglich ist, schlagen wir vor, es bei der Anrechnung einer Randzeit mit 0,5 Std./Tag bei der VÖ-Gruppe der Krippe Waldorf zu belassen und den Antrag des Waldorfvereins abzulehnen.

1.5.2. Abrechnung nach Ist-Personalkosten (2009-2017)

Mit dem Waldorfverein besteht Dissens über Ziff. 5.1 des Vertrags, in dem geregelt ist, dass die Personalkosten in dem Zeitraum von 2009 bis 2017 höchstens bis zu der pauschalen Regelung nach Ziff. 4.2.1. (Mindestpersonalschlüssel KVJS) anerkannt werden. Sofern die tatsächlichen Personalkosten unter den pauschalierten Personalkosten liegen, werden nur die tatsächlich entstandenen Personalkosten erstattet.

Der Waldorfverein hat gegen Ende der Gespräche signalisiert, dass er auf jeden Fall auf der Basis der Personalkostenpauschalen abrechnen möchte (Schreiben vom 09./12.12.2017 **Anlage 2** Ziff. 2). Die Personalkostenpauschalen sind für die zurückliegenden Jahre i. d. R. aus verschiedenen Gründen höher als die tatsächlich entstandenen Personalkosten. Aus kommunaler Sicht ist nicht nachzuvollziehen, warum für die Vergangenheit Personalkosten anerkannt und erstattet werden sollen, die nicht angefallen sind.

Nachdem die Stadt Biberach in der Vergangenheit bereits erhebliche Anstrengungen unternommen hat, für die Kindertageseinrichtungen Verbesserungen gegenüber dem vorgegebenen Mindestpersonalschlüssel nach der Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO) zu ermöglichen, ist es aus unserer Sicht nicht geboten, Personalkosten zu finanzieren, die in dieser Form und Höhe nicht entstanden sind bzw. deshalb entstanden sind, weil die Personalausstattung über dem vom Gemeinderat für die Kindergärten im Stadtgebiet beschlossenen Umfang liegen bzw. lagen (z. Bsp. Hauswirtschaft, Leitungsfreistellung).

Die Abrechnung der tatsächlichen Ist-Personalkosten führt auch zu keiner „Benachteiligung“ des jeweiligen Trägers und zu keiner geringeren Bezuschussung, da ja die tatsächlichen Personalkosten Grundlage der Bezuschussung sind.

Die o. g. Regelung für den Personalaufwand hat auf die Berechnung der pauschalen Sachaufwendungen keine Auswirkungen. Berechnungsgrundlage für die Sachaufwendungen der Krippenträger ist ab dem Jahr 2009 immer die Personalkostenpauschale, damit für nicht regelmäßig anstehende Reparatur- und Sanierungsmaßnahmen an den Gebäuden regelmäßig Rückstellungen gebildet werden können.

Da die Personalaufwendungen für die zurückliegenden Jahre erledigt sind und keine zu den Sachaufwendungen vergleichbaren „Rückstellungen“ notwendig sind, ist aus unserer Sicht die Abrechnung nach den Personalkostenpauschalen nicht zu begründen und erst ab dem Jahr 2018 gerechtfertigt.

Die Berechnung des städtischen Zuschusses auf der Basis der Soll-Zahlen (Personalkostenpauschale) und auf der Basis der Ist-Personalkosten wird in der Vorlage unter 2.1 und 2.2 dargestellt.

1.6. Betreuungszeiten

Die Kinderkrippen haben unterschiedliche Öffnungszeiten und Betreuungsbausteine. Ziel ist es, die Betreuungsbausteine der Kinderkrippen grundsätzlich an die Betreuungsbausteine der Kindergärten anzugleichen. Dabei soll jedoch auf gewachsene Strukturen Rücksicht genommen und ggfs. ein Übergangszeitraum vorgesehen werden. Die Träger haben,

mit Ausnahme des Waldorfvereins, in den Gesprächen signalisiert, dass sie, sofern es bislang Abweichungen gibt, grundsätzlich bereit sind, ihre Betreuungsbausteine zu verändern und an die Betreuungsbausteine der Kindergärten anzupassen.

Der Waldorfverein hat darum gebeten, die bisherigen Betreuungszeiten beibehalten zu können. Wir sehen hierin kein Problem, da hier die Betreuungszeiten der Krippe auf den Bedarf mit dem Kindergarten und ggfs. mit der Schulkindbetreuung abgestimmt sind.

Die Öffnungszeiten bilden die Grundlage für die Personalbedarfsberechnung und die Höhe der Elternbeiträge.

1.7. Höhe der Elternbeiträge

In den Gesprächen mit den freien Trägern haben wir darauf hingewiesen, dass wir als Stadt ein großes Interesse an trägerübergreifend vergleichbaren Elternbeiträgen haben. Der Krippenvertrag sieht hierzu vor, dass die Träger Elternbeiträge analog der Systematik und mindestens in der Höhe, wie sie nach der Satzung über die Benutzung der städt. Kindertageseinrichtungen in der jeweils gültigen Fassung für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren entstehen, berechnen. Die freien Träger können unter Beibehaltung der Beitragssystematik auch höhere Elternbeiträge verlangen, allerdings dürfen diese die jeweils gültigen Landesrichtsätze nicht übersteigen. Die städt. Benutzungsgebühren liegen 10 % unter den jeweiligen Landesrichtsätzen.

Die freien Träger haben in den Gesprächen signalisiert, dass sie ihre Elternbeiträge, sofern sich diese noch nicht an den städt. Gebühren orientieren bzw. diesen entsprechen, zum kommenden Kindergartenjahr 2018/19 umstellen werden. Mit der Angleichung der Benutzungsgebühren entfällt auch der Grund, dass Kinder bereits vor Vollendung des 3. Lebensjahres aus finanziellen Überlegungen heraus aus einer Kinderkrippe abgemeldet und in einem Kindergarten angemeldet werden.

Der Waldorfverein wird von den Eltern zusätzlich zur Benutzungsgebühr einen Trägerbeitrag erheben. Wir haben darauf hingewiesen, dass für die Eltern die Differenzierung zwischen dem Elternbeitrag für die Benutzung der Einrichtung und dem Trägerbeitrag klar erkennbar sein muss.

2. **Gespräche über die Ergebnisse der Abrechnungen**

Wie bereits ausgeführt, wurden im Herbst 2017 die Zahlen für die Abrechnungen der Jahre 2009 - 2016 auf der Basis der im aktuellen Vertragsentwurf vorgesehenen Pauschalen und der bis dahin vorliegenden Rechnungsergebnisse aufbereitet und den Krippenträgern zur Verfügung gestellt. Dabei hat sich herausgestellt, dass sich, insbesondere bei den Personalkosten, z. T. erhebliche Unterschiede zwischen den vorgesehenen Personalkosten-

pauschalen und den tatsächlichen Personalkosten ergeben. Diese Unterschiede können verschiedene Ursachen haben, z. Bsp. Träger ist nicht tarifgebunden und bezahlt keine Tarifentgelte nach TVöD oder TV-L, Stellen sind aus verschiedenen Gründen nicht in dem ausgewiesenen Umfang besetzt, günstige Personalstruktur beim Träger, keine Hauswirtschaftskraft beschäftigt u. ä. m..

Nachfolgend haben wir die Unterschiede zwischen der Abrechnung nach den Ist-Personalkosten und der Abrechnung auf pauschalierter Basis dargestellt.

2.1. Abrechnung nach Soll-Zahlen (Pauschalen auf der Grundlage des Vertragsentwurfs)

Die Abrechnung nach den vorgesehenen Pauschalen ergibt für alle Träger kumuliert nachstehende Zahlen:

Jahr	Gesamtzuschuss	Abschlagszahlungen	Schlusszahlung
2009	839.821 €	673.809 €	166.012 €
2010	1.048.518 €	864.555 €	183.963 €
2011	1.239.320 €	1.020.078 €	219.242 €
2012	1.509.198 €	1.298.412 €	210.786 €
2013	2.009.693 €	1.489.110 €	520.583 €
2014	2.350.843 €	1.506.520 €	844.323 €
2015	2.467.757 €	1.855.000 €	612.757 €
2016	2.507.640 €	1.881.343 €	626.297 €
	13.972.790 €	10.588.826 €	3.383.964 €

2.2. Abrechnung nach Ist-Personalkosten und pauschalieren Sachkosten

Die Abrechnung nach den Ist-Personalkosten und den pauschalieren Sachkosten ergibt für alle Träger kumuliert nachstehende Zahlen:

Jahr	Gesamtzuschuss	Abschlagszahlungen	Schlusszahlung
2009	768.860 €	673.809 €	95.051 €
2010	952.381 €	864.555 €	87.826 €
2011	1.138.105 €	1.020.078 €	118.027 €
2012	1.392.728 €	1.298.412 €	94.316 €
2013	1.921.718 €	1.489.110 €	432.608 €
2014	2.234.516 €	1.506.520 €	727.996 €
2015	2.351.036 €	1.855.000 €	496.036 €
2016	2.334.706 €	1.881.343 €	453.363 €
	13.094.050 €	10.588.826 €	2.505.224 €

Für die Jahre 2009 - 2016 ergibt sich für die Krippenträger eine Gesamtnachzahlung in Höhe von 2.505.224 €. Die Differenz zwischen der Abrechnung nach Soll- bzw. Ist-Zahlen beträgt somit insgesamt rd. 879.000 €.

Von der Schlusszahlung für die Jahre 2009 - 2016 in Höhe von 2.505.224 € entfallen auf die einzelnen Krippenträger nachstehende Beträge:

Träger	Schlusszahlung 2009-2016
Kinderhäusle	-3.614 €
KBZO	181.910 €
Waldorf	123.501 €
Hospital	2.203.427 €
Gesamt	2.505.224 €

Für das Jahr 2017 liegen uns aktuell noch keine Zahlen zur Höhe der tatsächlichen Personalaufwendungen und der vereinnahmten Elternbeiträge vor. Wir gehen davon aus, dass der Gesamtzuschuss der Stadt Biberach für das Jahr 2017 in der Größenordnung von rd. 2,55 Mio. € liegen wird. Nachdem im Jahr 2017 Abschlagszahlungen in Höhe von rd. 2,30 Mio. € geleistet wurden, werden die Schlusszahlungen insgesamt ca. 0,25 Mio. € betragen. Wir werden die maßgebenden Zahlen für das Jahr 2017 bei den freien Trägern abfragen.

3. Investitionskostenzuschüsse

Die Krippenträger haben die von ihnen genutzten Krippengebäude ohne städt. Investitionskostenzuschuss hergestellt. Im Zuge der Gleichbehandlung mit den kirchlichen Kindergartenträgern ist im Krippenvertrag ein Investitionskostenzuschuss in Höhe von 85 % des durch öffentliche Zuschüsse nicht gedeckten Investitionskostenaufwands vorgesehen. Nicht berücksichtigt werden die Aufwendungen der Kostengruppe 100 und 200 (Grundstück, Erschließung und öffentliche Abgaben). Die Herstellungskosten werden bis zum Inkrafttreten des Vertrags (01.01.2009) abgeschrieben und vermindern damit die Berechnungsgrundlage des Investitionskostenzuschusses. Investitionskosten für Belegplätze werden nicht bezuschusst.

3.1. Kinderhäusle

Die Herstellungskosten für die Räume des Kinderhäusles beliefen sich im Jahr 1999 auf insgesamt 248.000 €. Unter Berücksichtigung der Abschreibungen beträgt zum Vertragsbeginn der Restwert 186.000 €. Bei einem Zuschuss in Höhe von 85 % ergibt sich somit ein Investitionskostenzuschuss für das Kinderhäusle in Höhe von 158.100 €.

3.2. KBZO

Die Kinderkrippe des KBZO wurde im Bestandsgebäude des Schulkindergartens in der Wilhelm-Leger-Str. 5 im Jahr 2010 eingerichtet. Unter Berücksichtigung der Abschreibungen, von Zuschüssen aus öffentlichen Kassen, erfolgter Sanierungsaufwendungen im Jahr 1997, dem Umbau 2011 und der Flächenanteile der Krippengruppe ergibt sich zum Vertragsbeginn für die Räumlichkeiten der Krippengruppe ein Restwert in Höhe von 62.674 €. Bei einem Zuschuss in Höhe von 85 % errechnet sich somit ein Investitionskostenzuschuss für die KBZO-Krippe in Höhe von 53.300 €

3.3. Waldorfverein

Die Herstellungskosten (Kostengruppen 300 – 700) der Kinderkrippe des Waldorfvereins betragen im Jahr 2011 insgesamt 696.830 €. Unter Berücksichtigung der Zuschüsse aus öffentlichen Kassen und der Herstellungskosten für Belegplätze betragen die Herstellungskosten für die 10 öffentlichen Krippenplätze insgesamt 288.415 €. Bei einem Zuschuss in Höhe von 85 % ergibt sich somit ein Investitionskostenzuschuss für die Waldorfkrippe in Höhe von 245.200 €.

3.4. Hospital

3.4.1. Krippe Mühlweg

Für die Kinderkrippe Mühlweg ergibt sich auf der Grundlage des Werts der Altsubstanz, den Baukosten aus den Jahren 2003 und 2008, der Berücksichtigung der Zuschüsse aus öffentlichen Kassen, der Abschreibungen und der Herstellungskosten für Belegplätze ein Restwert zum Vertragsbeginn in Höhe von 1.117.667 €. Bei einem Zuschuss in Höhe von 85 % errechnet sich hieraus ein Investitionskostenzuschuss für die Kinderkrippe Mühlweg in Höhe von 950.000 €.

3.4.2. Krippe Waldseer Straße

Die Kinderkrippe Waldseer Straße ist in einem angemieteten Gebäude untergebracht. Aus diesem Grund werden hier die Mietkosten als Betriebsaufwand anerkannt und in der Abrechnung berücksichtigt.

3.4.3. Krippe Talfeld

Für die Kinderkrippe Talfeld betragen die Investitionskosten (Kostengruppe 300 - 700) unter Berücksichtigung der Zuschüsse aus öffentlichen Kassen und der Herstellungskosten für Belegplätze zum Vertragsbeginn insgesamt 2.844.150 €. Bei einem Zuschuss in Höhe von 85 % ergibt sich somit ein Investitionskostenzuschuss für die Kinderkrippe Talfeld in Höhe von 2.417.500 €.

3.5. Investitionskostenzuschüsse gesamt

Unter Berücksichtigung der o. g. Kriterien ergeben sich Investitionskostenzuschüsse in Höhe von insgesamt 3.824.100 € die sich auf die einzelnen Träger wie nachstehend dargestellt aufteilen:

Krippe	Baujahr	Berücksichtigungsfähige Baukosten	Zuschuss Stadt für öffentl. Krippenplätze bei 85 %
Kinderhäusle	1999	186.000 €	158.100 €
KBZO-Kinderkrippe	1979	62.674 €	53.300 €
Waldorf-Kinderkrippe	2011	288.415 €	245.200 €
Kinderkrippe Mühlweg 7/1	2003	571.164 €	485.500 €
Kinderkrippe Mühlweg 7/2	2009	546.504 €	464.500 €
Kinderkrippe Waldseer Str.	2009	-	-
Kinderkrippe Talfeld	2012	2.844.151 €	2.417.500 €
		4.498.908 €	3.824.100 €

Für die Investitionskostenzuschüsse sind im Haushaltsplan 2018 auf der HSt. 02.4649900.987500 Haushaltsmittel in Höhe von 3.970.000 € enthalten.

Der Restbuchwert der Kinderkrippe Talfeld beträgt zum 31.12.2016 insgesamt 2,55 Mio. €. Auf Grund der geringen Differenz zwischen dem Baukostenzuschuss und dem Restbuchwert der Kinderkrippe Talfeld stellt sich die Frage, ob ein Erwerb der Kinderkrippe Talfeld durch die Stadt nicht angezeigt ist, zumal das Gebäude auf einem städt. Grundstück steht und das angrenzende Kindergartengebäude ebenfalls in städt. Eigentum ist. Mit einem Erwerb könnten die Eigentumsverhältnisse in diesem Bereich arrondiert werden.

4. Zusammenfassung

Die Verwaltung empfiehlt, dem als **Anlage 1** beigefügten Krippenvertrag zuzustimmen. Wir sind davon überzeugt, dass die Krippenträger mit der vorgeschlagenen Form der nachträglichen und zukünftigen Bezuschussung ihrer Betriebsaufwendungen eine gute und auskömmliche Basis für die Betriebsführung haben. In den geführten Gesprächen kam immer wieder zum Ausdruck, dass nicht wenige Kommunen mit der Anerkennung von notwendigen Ausgabepositionen restriktiver sind, als es dem Selbstverständnis bei der Kinderbetreuung der Stadt Biberach entspricht. Unabhängig davon besteht selbstverständlich die Notwendigkeit, die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben sowie der darauf basierenden Bezuschussung zu überprüfen, da mit dieser Form der pauschalen Bezuschussung keine Erfahrungen vorliegen. Diesem Erfordernis wird mit der Ende 2020 vorgesehenen Evaluierung der Ergebnisse Rechnung getragen. Bis dahin muss auch geklärt

werden, ob die Ausgestaltung des Vertrags als öffentlich-rechtliche Vereinbarung aufgrund der Reform des Umsatzsteuerrechts erforderlich ist.

Tanja Kloos

Anlage 1: Vertrag mit den freien Trägern

Anlage 2: Antrag des Waldorfvereins vom 9./12.12.2017

Anlage 3: Zeitschiene